

**SPEZIELLE
ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)
ZUM BEBAUUNGSPLAN
`WEILERFELD-NORD`**

Gemarkung Marktbergel
Markt Marktbergel
Landkreis Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim

Stand: 13. April 2023

Inhalt

1	Einführung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes	4
1.3	Datengrundlagen	7
1.4	Rechtliche Grundlagen	7
1.5	Methodisches Vorgehen	8
2	Wirkung des Vorhabens	10
2.1	Baubedingte Wirkprozesse	10
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	11
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	12
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	13
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
4	Bestand und Betroffenheit der Arten	14
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.2.1	<i>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</i>	16
4.2.2	<i>Fledermäuse</i>	17
4.2.3	<i>Reptilien</i>	21
4.2.4	<i>Amphibien</i>	23
4.2.5	<i>Fische und Neunaugen</i>	25
4.2.6	<i>Schmetterlinge</i>	27
4.2.7	<i>Käfer</i>	28
4.2.8	<i>Libellen</i>	29
4.2.9	<i>Mollusken</i>	29
4.3	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	30
4.4	Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus	38
5	Gutachterliches Fazit	39
6	Literaturverzeichnis	41
6.1	Gesetze und Richtlinien	41
6.2	Literatur	41

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Marktbergel plant eine am westlichen Ortsrand gelegene Fläche mit Wohnbebauung zu überplanen. Dabei handelt es sich zum Teil um eine leerstehende Industriebrache entlang der „Kirchstraße“ und „Im Kellenfeld“. Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 449, 450/2 und 452 der Gemarkung Marktbergel und umfasst eine Fläche von ca. 1,95 ha. Der Untersuchungsbereich ist in der Übersichtskarte rot dargestellt.



Abb. 1: Plangebiet (rote Umrandung) © BayernAtlas, 2021

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden in mehreren Außendiensten Erhebungen durchgeführt und alle nachgewiesenen sowie aufgrund der ökologischen Ausstattung des Gebiets möglicherweise vorkommenden Arten auf Potentialebene behandelt.

Für die fachgerechte Erfassung der Fauna (v. a. Arten mit hohen Raumansprüchen) wurde um das Plangebiet ein Puffer von ca. 50 m Breite gelegt. Es wurden alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und/oder akustisch erfasst.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und gegebenenfalls deren Darstellung.

1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt am Westrand von Marktbergel und wird aktuell auf den Flurstücken 450/2 und 452 von einem brachliegenden Industriebetrieb eingenommen. Das Flurstück 449 wird aktuell als Acker genutzt. Zwischen Acker und Brachfläche verläuft ein Grasweg, der in Richtung Nordwesten fortgeführt wird.

Die Brachfläche weist zahlreiche Lagerstätten mit Steinen und Baumaterialien auf. Der Innenhof ist vollständig betoniert und wird aktuell als Entsorgungsfläche genutzt. Entlang der Hauswand sind vertrocknete Pflanzenteile der Gemeinen Nachtkerze (*Oenothera biennis*) vorzufinden. In den Randbereichen haben sich über Sukzession zahlreiche Feldgehölze entwickelt, wie u.a. Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Hundsrose (*Rosa canina*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Grauerle (*Alnus incana*), Walnuss (*Juglans regia*), Birke (*Betula pendula*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Die Gehölze werden von einem Krautsaum und vereinzelt Schuttablagerungen sowie betonierte Teilflächen begleitet. Zum bestehenden Gebäude ist eine betonierte Mauer errichtet. Die Hochstaudenflur weist feuchtere Bereiche auf, die von Seggen, Brennessel und Brombeere eingenommen werden. Nördlich verläuft eine Hecke aus Sal-Weide (*Salix caprea*), Korkenzieher-Hasel (*Corylus avellana* 'Contorta') und Abendländischer Lebensbaum (*Thuja occidentalis*), die zur angrenzenden Gärtnerei gehört. Entlang des Ostrandes befindet sich eine kleine Grünfläche, die zur Kirchstraße mit einer Ligusterhecke abgegrenzt wird. Innerhalb der Grünfläche stehen zwei Solitäre Bäume Tanne (*Abies*) und Fichte (*Picea*), die eine Wuchshöhe von jeweils ca. 20m aufweisen. Westlich des Plangebietes schließen weitere Ackerflächen und ein kleiner Streuobstbestand mit Apfelbäumen (*Malus sylvestris*) und einer Walnuss (*Juglans regia*) an. Der Streuobstbestand wird als Holzlager genutzt. Südöstlich schließt ein Einzelhaus mit Garage und Garten an.

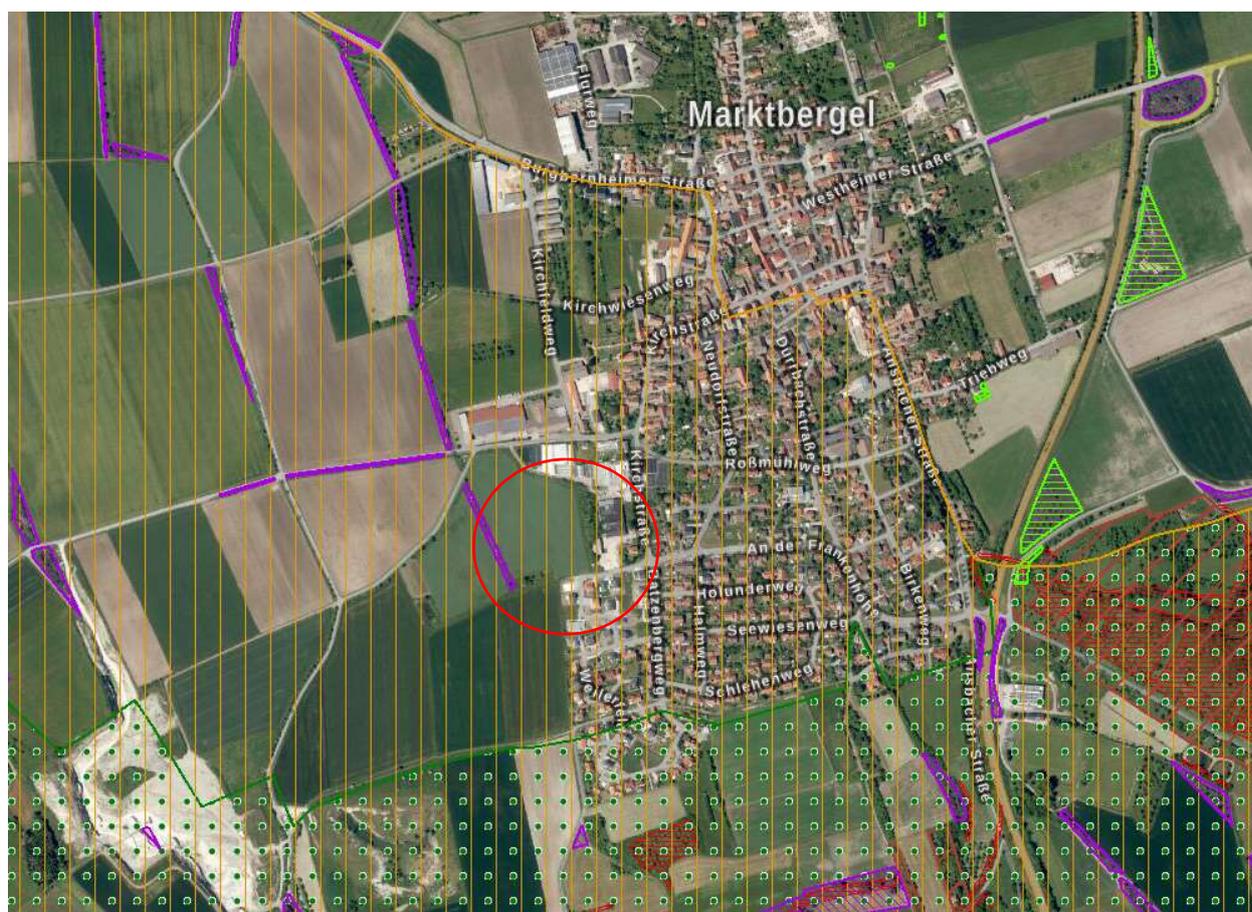


Abb. 2: Schutzgebiete im Kontext des Plangebietes © BayernAtlas, 2021

Marktbergel liegt im Naturpark „Frankenhöhe“. Westlich befindet sich eine Baumreihe, die als Ökokontofläche ausgewiesen ist. Südlich des Plangebietes in etwa 260m liegt das Landschaftsschutzgebiet „innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“. Biotope sind im direkten Kontext des Plangebietes nicht vorhanden. Gemäß BayernNetzNatur befindet sich die Fläche im 'Mittelwaldprojekt' und 'Trockenbiotopverbund Frankenhöhe'.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum BP 'Weilerfeld-Nord'

Für die fachgerechte Erfassung der Fauna (v.a. Arten mit hohen Raumansprüchen) wurde um die Planfläche ein Puffer von ca. 20 m Breite gelegt. Es wurden alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und/oder akustisch erfasst.



1) Blickrichtung Norden: Acker und Wiesenweg
© Klärle GmbH, 22.03.2021



2) Landschaftsschutzgebiet im Hintergrund
© Klärle GmbH, 22.03.2021



3) Aktuelle Nutzung als Bauhof mit Containern
© Klärle GmbH, 22.03.2021



4) Gehölzsukzession im Bereich der bestehenden Halle
© Klärle GmbH, 22.03.2021



5) Angrenzendes Gärtnereigelande
© Klärle GmbH, 22.03.2021



6) Betonierter Innenhof mit Bestandsgebäuden
© Klärle GmbH, 22.03.2021



7) Wiesenweg in ungemähtem Zustand
© Klärle GmbH, 11.06.2021



8) Nadelbäume mit Wiesenfläche
© Klärle GmbH, 11.06.2021



9) Grünland mit Schnitthecke
© Klärle GmbH, 11.06.2021



10) Obstbäume mit Holzlager
© Klärle GmbH, 11.06.2021



11) Bestandshalle, die als Lagerstätte genutzt wird
© Klärle GmbH, 11.06.2021



12) Krautsaum entlang Straße
© Klärle GmbH, 11.06.2021

1.3 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der geplanten Maßnahmen.
- Begehungen mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Fauna, sowie vorhandener Strukturen um das Artenpotenzial abzuschätzen. An folgenden Terminen: 22.03.2021, 05.06.2021, 11.06.2021, 13.07.2021
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Arteninformation (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2021)
- Artsteckbriefe Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005)
- Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 6. Fassung (NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL, Stand 30. September 2020)
- Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016)
- Kartierungsergebnisse des Fledermausatlas Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH, 2004)
- Kartierungsergebnisse 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH, 2010)

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG fußt auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

1.5 Methodisches Vorgehen

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen.

Das systematische Vorgehen gliedert sich in fünf Prüfschritte:

- Relevanzprüfung
- Bestandserfassung am Eingriffsort
- Prüfung der Verbotstatbestände
- Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- Ausnahmeprüfung

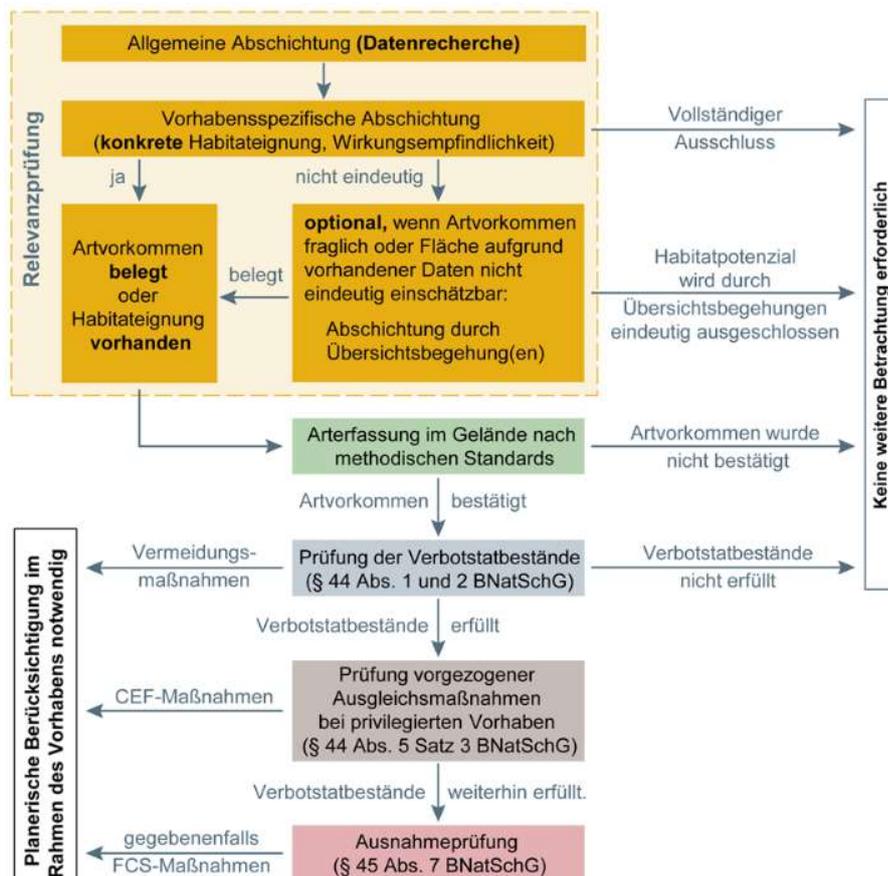


Abb. 3: Ablaufschema der einzelnen Prüfschritte und systematische Vorgehensweise bei einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung © Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf, Seite 6, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020

Es wird überprüft, inwiefern durch das Bauvorhaben (Bau- und Betriebsphase oder durch die bauliche Anlage selbst) Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Ist dies zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen) sowie zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Wenn die Umsetzung artspezifischer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht möglich ist oder trotz Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, wird im nächsten Schritt überprüft, ob die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen dieser Ausnahmeprüfung werden auch notwendige artspezifische Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) dargestellt. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Alle gesicherten und potentiellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt.

Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste im Naturgroßraum ausgestorben oder verschollen sind, bzw. nicht vorkommen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Hintergrund: saP-relevante Arten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

1. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (in Bayern alle 94 Arten des Anhang IV).
2. Sämtliche wildlebende europäische Vogelarten (Anzahl: 392) nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (in Bayern filtern sich anhand von Kriterien 175 Vogelarten, davon 156 Brutvogelarten heraus).
3. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sogenannte "Verantwortungsarten". Diese Verordnung, in der die nationalen Verantwortungsarten gelistet werden sollen (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und wurde noch nicht erarbeitet.

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert. Gegebenenfalls werden geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen vorgesehen.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung (nur notwendig, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen)

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt, wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmeveraussetzungen bestehen nicht.

2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen:

- V Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- H Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
- S Störung von Tierarten

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

Wirkfaktor		Auswirkung	Betroffene Arten/ -gruppe
V	Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen durch den Baubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verluste von Einzelindividuen durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen 	Vögel, Reptilien, Insekten
H, S	Flächeninanspruchnahme während der Bauphase, Teilversiegelung (Baustraße, Baufeld, Lagerplätze etc.)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur ▪ Verlust von Lebensstätten ▪ Fragmentierung von Lebensräumen (Barrierewirkung) ▪ Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten auf bauzeitlich genutzten Flächen und temporären Baustraßen ▪ Beeinträchtigung angrenzender Biotopstrukturen durch den Baubetrieb 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten
H, S	Nichtstoffliche Einwirkungen: Lärmimmissionen, optische Störungen, Erschütterungen durch den Baubetrieb und den Bauverkehr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Störwirkungen (Irritation, Schreckreaktion) ▪ Flucht- und Meidreaktion ▪ Anlockwirkung z.B. durch Licht 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten
H, S	Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag durch Baumaschinen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belastung / Funktionsverlust von Habitaten 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten
H, S	Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Bodenauftrag, -abtrag, -vermischung, -verdichtung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderungen der Bodenstruktur und des Pflanzenbewuchses 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten

Fazit:

Durch die Baumaßnahmen treten kurzzeitige baubedingte Wirkprozesse auf. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baufeldfreimachung und der Baufeldbegrenzung werden die baubedingten Wirkprozesse als unerheblich eingestuft.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Wirkfaktor		Auswirkung	Betroffene Arten/ -gruppe
H, S	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bebauung, Versiegelung, Nutzungsänderung und Veränderung der Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhafter Verlust der biologischen Funktion, qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungsgebieten ▪ Verlust von Leitstrukturen ▪ Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten
H, S	Barrierewirkung, Zerschneidung, Fragmentierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Isolierung von Artpopulationen ▪ Durch das Bauvorhaben wird in eine Fläche von etwa 1,95 ha eingegriffen. Die derzeitige Nutzung als Industriebrache und Acker bietet für geschützte Tierarten geeignete Habitate als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätten und als Nahrungsgebiet. Diese Habitatfunktionen gehen durch die Flächeninanspruchnahme weitgehend verloren. ▪ Das Plangebiet erfährt durch die Überplanung eine Umnutzung, die sich sowohl auf die überplante Fläche als auch auf das Umfeld auswirken kann. ▪ Die benachbarten Gehölzstrukturen und Ackerflächen werden durch den geplanten Eingriff nicht beeinträchtigt. Durch die Pflanzgebote wird lokal eine Aufwertung des Biotopverbundes erreicht. 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten
V, H, S	Nichtstoffliche Einwirkungen: Lärmimmissionen, optische Störungen, Erschütterungen, Überschirmung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Optische Störwirkungen (durch Reflexionen, Spiegelung, Silhouetteneffekt) mit Irritation, Schreckreaktion, Flucht- und Meidreaktion ▪ Anlockwirkung z.B. durch Licht mit Verletzung und Tötung (durch Kollision) ▪ Veränderung des Wasserregimes, der Besonnung und des Kleinklimas 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten
H, S	Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag durch Baumaschinen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktionsverlust von Habitaten 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten
H	Veränderung des Wasserregimes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Grundwasserneubildungsrate auf der Fläche wird nicht beeinträchtigt, da der Niederschlag auf der Fläche versickert. 	

Fazit:

Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden aufgrund der dauerhaften quantitativen Flächeninanspruchnahme als erheblich eingestuft.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Wirkfaktor		Auswirkung	Betroffene Arten/ -gruppe
V, H, S	Nichtstoffliche Einwirkungen: Optische und akustische Störungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlockwirkung von Licht (Tötung durch Kollision) ▪ Das Plangebiet ist durch die bestehende Bebauung am 'Weilerfeld' bereits anthropogen geprägt. ▪ Nach der Bebauung erfährt das Gebiet eine weitere technische Überprägung. ▪ Die optischen Störungen übersteigen aufgrund der erlaubten Nutzung nicht das übliche Maß von Siedlungsflächen. ▪ Die Störungsintensität im Planungsgebiet wird sich durch die Bebauung nur geringfügig erhöhen. Die Störungen werden in Form von Lärm- und Lichtemissionen auftreten. Durch die aktuelle Nutzung als Bauhof und Gewerbe ist das Gebiet bereits vorbelastet. 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten
H, S	Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung / Funktionsverlust von Habitaten 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten
V	Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen durch Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verluste von Einzelindividuen durch die Kollision/ das Überrollen mit Fahrzeugen 	Vögel, Reptilien, Insekten
H, S	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Kleinklimas durch Veränderung der Beschattung und des Niederschlagsregimes 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten
V	Erhöhung des Drucks durch Prädatoren (v.a. Katzen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tötung einzelner Individuen 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten

Fazit:

Die betriebsbedingten Wirkprozesse werden aufgrund der bestehenden Nutzung im Umfeld nur geringfügig erhöht.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 - Begrenzung des Baufeldes:

Zum Schutz von Biotopstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes.

V2 - Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung:

Die Gebäude und Gehölze sind im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar abzuräumen (außerhalb der Vogelnistzeit).

V3 - Vergrämung von Zauneidechsen

Die Eingriffsbereiche insbesondere die Krautsäume und randlichen Lagerbereiche stellen potenzielle Reviere der Zauneidechse dar.

Eine Vergrämung darf nur zwischen Ende März und Ende April stattfinden sowie zwischen Mitte August und Mitte September. Dann werden sowohl Störungen in der Winterruhe als auch in der Fortpflanzungszeit vermieden. Ziel der Vergrämung ist es, den Lebensraum für die Reptilienart unattraktiv zu machen, ohne Tiere zu verletzen oder zu töten. Vorhandene Sträucher und Gehölzsämlinge müssen im Winter sehr knapp über dem Boden abgeschnitten bzw. abgesägt werden. Sonstige Vegetation wird ebenfalls abgemäht sowie abgeräumt und bis zur eigentlichen Baufeldräumung dauerhaft sehr kurzgehalten. Zusätzlich sind Lagermaterialien, wie Paletten, Formsteine, Rohre usw., zu entfernen. Ziel ist Versteckmöglichkeiten zu entfernen. Bei einer Vergrämung Anfang September sollte spätestens drei Wochen vorher mit dem Kurzhalten der Vegetation begonnen werden.

V4 - Umsetzung von Pflanzgeboten:

Die bandartige Eingrünung des Plangebietes nach Westen bildet die Abpufferung zur offenen Landschaft und den Übergang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese im Plan gekennzeichneten Umgrenzungen von Flächen sind mit standorttypischer Flora zu bepflanzen. Alle Pflanzungen müssen bis ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes erfolgt sein.

Im Bereich der öffentlichen Parkplätze entlang der Erschließungsstraße sind öffentliche Grünflächen zur Auflockerung des Straßenbildes festgesetzt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

CEF1 - Goldammer und Bluthänfling

Durch das geplante Vorhaben geht Lebensraum von Goldammer und Bluthänfling vollständig verloren.

Um eine Betroffenheit der Arten auszuschließen, ist auf dem Flurstück 446 ein Ersatzlebensraum zu schaffen. Für die Arten des Halboffenlandes ist ein gestufter Gehölzstreifen/Feldgehölz mit Sukzessionszone anzulegen. Dafür ist ein dichter Strauch-/ Gebüschbestand im Zusammenhang mit rohbodenreichen Offenflächen mit einem hohen Angebot von samentragenden Pflanzen und Stauden anzulegen. Ein ausreichender Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.

Der Maßnahmenbedarf orientiert sich pro Revier mind. am Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße (150 m²). Die Struktur ist mindestens 10 Meter breit. Sie fügt sich im Idealfall an einen wenig genutzten Gras- oder Schotterweg an. Der Weg kann ggf. in die Maßnahme einbezogen werden.

Der Saumbereich ist einmal jährlich abzumähen und das Mahdgut abzutransportieren. Der Strauch-/ Gebüschbestand ist alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

CEF2 - Gebäudebrüter und Fledermäuse

Im räumlichen Umfeld, z. B. an öffentlichen Gebäuden, sind 5 Kolonie-Nistkästen für Gebäudebrüter (wie z.B. Mehlschwalbe und Haussperling) sowie 3 Fledermaus-Nistkästen anzubringen.

CEF3 - Reptilien und Insekten

Zur Förderung von Reptilien und Insekten werden im Bereich des RÜB an besonnten Stellen zwei Stein- und Totholzhaufen mit jeweils 2m² angelegt. Zusätzlich wird auf einer Fläche von 2m² ein Erde-Sand-Gemisch eingebaut. Die Strukturen sind alle 1-2 Jahre von unerwünschtem Bewuchs zu befreien. Die Strukturelemente sind langfristig zu erhalten.

4 Bestand und Betroffenheit der Arten

Der Bestand und die Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten werden in den folgenden Tabellen dargestellt. Die Steckbriefe der Arten, deren Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens potenziell vorhanden ist, sind im Anhang aufgeführt.

Abkürzungen der Relevanzprüfung

- N Die Art ist im Großnaturreaum Bayern bekannt (Quellen: www.lfu.bayern.de):
X: vorkommend bzw. keine Angabe in der Roten Liste vorhanden (k. A.)
-: ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt:
X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
bzw. keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
-: außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L Der erforderliche Lebensraum der Art ist im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X: vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder es ist keine Angabe möglich (k. A.)
-: nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt
- E Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist
X: gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotsbestände ausgelöst werden können
-: projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsbestände ausgelöst werden (i.d.R. nur bei weitverbreiteten, ungefährdeten Arten)

Arten oder Lebensraumtypen, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, werden als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8).

Abkürzungen der Bestandsaufnahme

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X: Ja
-: Nein
- PO potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
X: Ja
-: Nein

Abkürzungen zum Status

- RL BY und RL D: Rote Liste-Status Bayern. Deutschland
 - 0 ausgestorben/verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem selten, mit geographischer Restriktion

D Daten defizitär
V Arten der Vorwarnliste

- FFH IV: Arten sind im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet
- Der Erhaltungszustand Kontinental in Bayern wird folgendermaßen bewertet:
G: günstig;
U ungünstig-unzureichend;
S: ungünstig-schlecht;
? unbekannt.

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Gefäßpflanzen herangezogen:

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN, 2021)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)

Nach §44 Abs. 1 Nr. 4 BNatschG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

18 Gefäßpflanzenarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Bayern gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen:

Tab. 1: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Gefäßpflanzen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FFH IV	EZ
<i>Adenophora lilifolia</i>	Lilienblättrige Becherglocke	-	-	-	-	-	-	1	1	X	S
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	-	-	-	-	-	-	2	2	X	
<i>Asplenium adnigrinum</i>	Braungrüner Streifenfarn	-	-	-	-	-	-	2	2	X	U
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	-	-	-	-	-	-	1	1	X	U
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	-	-	-	-	-	-	1	1	X	S
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	-	-	-	-	-	-	3	3	X	U
<i>Genianella bohemica</i>	Böhmischer Fransenenzian	-	-	-	-	-	-	1	1	X	U
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	-	-	-	-	-	-	2	2	X	U
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	-	-	-	-	-	-	1	2	X	U
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	-	-	-	-	-	-	2	2	X	S
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	-	-	-	-	-	-	2	2	X	U
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	-	-	-	-	-	-	0	2	X	S
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	-	-	-	-	-	-	1	1	X	U
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	-	-	-	-	-	-	1	1	X	G
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	-	-	-	-	-	-	0	1	X	S
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelähre	-	-	-	-	-	-	2	2	X	S
<i>Stipa pulcherrima subsp. bavarica</i>	Bayerisches Federgras	-	-	-	-	-	-	1	1	X	G
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	-	-	-	-	-	-	R		X	G

Die Relevanzprüfung ergab, dass innerhalb des Wirkraumes keine geschützten Pflanzenarten vorkommen.

Fazit

Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ein Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot.

1. Tötungsverbot:

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Störungsverbot:

Es ist verboten wild lebende Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3. Schädigungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wildlebenden Tieren besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe herangezogen:

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN, 2021)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)

In Bayern kommen acht Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Tab.2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FFH IV	EZ
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	-	-	-	-	-		V	X	G
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	-	-	-	-	-	-	1	1	X	S
<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	-	-	-	-	-	-	1	R	X	
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	-	-	-	-	-	-	2	3	X	U
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	-	-	-	-	-	-	3	3	X	U
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	-	-	-	-	-	-	1	2	X	S
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	-	-	-	-	-		G	X	U
<i>Sicister betulina</i>	Birkenmaus	-	-	-	-	-	-	2	1	X	?

Die Relevanzprüfung ergab, dass nur das Verbreitungsgebiet von Biber und Haselmaus im Planungsgebiet liegt.

Im Plangebiet sind keine passenden Lebensraumstrukturen, wie Fließ- oder Stillgewässer, für den **Biber** vorhanden. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Die **Haselmaus** ist streng an Gehölze gebunden und bewohnt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Kahlschläge, Waldsäume, aber auch Feldhecken. Durch die isolierte Lage am Ortstrand von Marktbergel und die Gebietsgröße ist ein Vorkommen der Haselmaus auszuschließen. Bei den Begehungen konnten keine Haselmäuse festgestellt werden.

Fazit Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Das Gebiet weist aufgrund fehlender Habitatstrukturen keinen geeigneten Lebensraum für Biber und Haselmaus auf.

Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.2.2 Fledermäuse

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- Kartierungsergebnisse des Fledermausatlas Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004)
- Kartierungsergebnisse 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2010)
- Arteninformationen für den Untersuchungsraum (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN, 2021)
- Begehungen des Plangebietes

Zur Erfassung von Quartieren wurden die Bestandsbäume im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Rindenabplatzungen kontrolliert. Die bestehenden Gebäude wurden ebenfalls besichtigt und auf Fledermausspuren, wie Kot, Einflugöffnungen und Fraßspuren, kontrolliert. Bei den Kontrollen konnten keine Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen festgestellt werden.



Abb. 4: Lagerhalle mit marodem Dachstuhl, die derzeit als Lagerstätte für Steine dient © Klärle GmbH, 11.06.2021



Abb. 5: Bauhofhalle mit abgelagerten Materialien © Klärle GmbH, 11.06.2021



Abb. 6: Obstbäume westlich des Plangebietes bieten Quartiermöglichkeiten © Klärle GmbH, 11.06.2021



Abb. 7: Die marode Fassade bietet Siedlungsarten potenziellen Lebensraum © Klärle GmbH, 11.06.2021

Ziel der Kartierung ist die Erfassung des vorhandenen Artenspektrums, der Sommerquartiere (Wochenstuben) und Winterquartiere (Ruhestätten), um eine Betroffenheit der Fortpflanzungsstätten abzuschätzen zu können. Die Ermittlung von Flugrouten im Wirkraum sowie der quartiernahen essentiellen Jagdgebiete ist relevant, um die Beeinträchtigung von Verbundstrukturen zwischen Habitaten ermitteln zu können

22 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Bayern gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse.
Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FFH IV	EZ
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	X	-	-	-	-	3	2	X	U
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	-	-	-	-	-	-	3	G	X	U
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	X	X	X	-	-	X	3	G		U
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	X	X	-	-	-	-	1	1	X	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X	X	-	-	-	-	3	2	X	U
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	-	-	-	-	-	-	2	V	X	U
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	X	-	-	-	-			X	G
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	-	-	-	-	-	-	1	2	X	U
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	X	X	-	-	X		V	X	G
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	X	X	-	-	X		V	X	G
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	X	X	X	-	-	X			X	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	X	X	-	-	-	-	2	D	X	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	X	X	-	-	X		V	X	U
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	-	-	-	-	-	-			X	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	X	X	-	-	-	-			X	U
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X	X	-	-	X			X	G
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-	-	-	-	-	-	V	D	X	U
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	X	X	-	-	X		V	X	G
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	X	X	-	-	X	2	2	X	U
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	-	-	-	-	-	-	1	1	X	S
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	-	-	-	-	-	-	2	1	X	S
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	X	X	X	-	-	X	2	D	X	?

Insgesamt 15 Arten sind im Wirkraum des Vorhabens verbreitet.

Die Sommerquartiere der **Mopsfledermaus** liegen in Waldgebieten, hinter abstehender Rinde, in Baumhöhlen oder -spalten oder im Siedlungsbereich hinter Verkleidungen oder in Gebäudespalten. Da sie ihre Baumquartiere sehr häufig wechseln, sind sie auf eine große Verfügbarkeit angewiesen. Die Winterquartiere liegen meist unterirdisch.

- Ein Vorkommen der Mopsfledermaus ist im Plangebiet sehr unwahrscheinlich. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern unterschiedlichster Art, weshalb das Plangebiet als Jagdgebiet ungeeignet ist.

Der Lebensraum der **Breitflügel-Fledermaus** sind offene bis parkartige Landschaften und Agrarlandschaften mit hohem Grünanteil. Die Hauptnahrung sind schwärmende Insekten, die in allen Vegetationsstufen (gemähte Wiesen, niedrige Vegetation, Büsche, Baumkronen) gejagt werden. Bevorzugte Jagdreviere sind Wald- und Siedlungsränder, aber auch der Bereich um Straßenlampen.

- Das Plangebiet am Siedlungsrand kann als Jagdhabitat für die Breitflügel-Fledermaus dienen.

Die **Nymphenfledermaus** ist eine typische "Waldfledermaus", die alte Laubwälder (vor allem Eichenwälder und Hartholzauwälder mit einem Alter über 180-200 Jahre) mit Feuchtstellen bevorzugt. Die Tiere jagen regelmäßig über Gewässern (kleinen Bachläufen, Tümpeln). Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen. Bisher sind nur wenige Winterquartiere in Deutschland bekannt.

- Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatsprüche ausgeschlossen.

Im Sommer lebt die **Bechsteinfledermaus** vorzugsweise in feuchten, alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Sie kommt aber auch in Kiefernwäldern oder in walddah gelegenen Obstwiesen, Parks und Gärten mit entsprechendem Baumbestand vor. Sie gilt als die in Europa am stärksten an Waldlebensräume gebundene Fledermausart. Die Jagdbiotope liegen entlang von Waldbächen.

- Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Die **Wasserfledermaus** benötigt strukturreiche Landschaften mit viel Wald. An langsam fließenden Gewässern jagt sie dicht über der Wasseroberfläche Insekten, v. a. Schnaken und Zuckmücken. Außerdem jagt die Wasserfledermaus auch Insekten in Wäldern und Gehölzstrukturen. Die Quartiere befinden sich v.a. in Spechthöhlen von Laubbäumen oder in Nistkästen, selten in Gebäuden. Wichtig sind deshalb Quartiere in Gewässernähe (Brücke an Gewässern, Altbäume).

- Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Die Sommerwochenstuben des **Großen Mausohrs** befinden sich fast ausschließlich in geräumigen Gebäudequartieren wie z. B. den Dachstühlen von Kirchen, wo große Koloniegrößen erreicht werden. Die Jagd erfolgt bevorzugt in unterwuchsschwachen Buchen- bzw. Buchenmischwäldern mit dichten Kronendach, seltener auch über Ackerflächen und Grünland. Die Winterquartiere liegen unterirdisch in Höhlen oder Stollen.

- Das Plangebiet kann potentiell als Jagdhabitat des Großen Mausohrs dienen.

Die **Zwergfledermaus** und **Kleine Bartfledermaus** sind typische "Dorf- bzw. Siedlungsfledermäuse", die ihre Sommerquartiere fast ausschließlich an Gebäuden (Spaltenquartiere) und dabei überwiegend häufig an Einfamilienhäusern wählen. Während die Zwergfledermaus auch den Winter in spaltenförmigen Gebäudeverstecken verbringt, bezieht die Kleine Bartfledermaus unterirdische Quartiere.

Das Jagdrevier liegt im Siedlungsbereich (an Straßenlampen, Hecken, Gärten) und in der umgebenden Landschaft (Wiesen, Feldgehölze etc.). Zwergfledermäuse jagen kleine Fluginsekten in leichtem und gewandtem Flug.

- Die bestehenden Gebäude im Plangebiet bieten potenzielle Quartiermöglichkeiten für die Zwergfledermaus und die Kleine Bartfledermaus. Bei den Begehungen konnten jedoch keine Nachweise erfolgen bzw. Spuren, die auf ein Vorkommen hindeuten, gefunden werden. Das Plangebiet sowie angrenzende Strukturen können potentiell als Jagdhabitat dienen.

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählt auch die **Fransenfledermaus**, deren natürliche Sommerquartiere Baumhöhlen sind. Der Hauptteil an Quartierfunden erfolgt in Nistkästen und in Hohlblocksteinen an und in Gebäuden. Jagdhabitats sind Wiesen, feuchte Wälder, Parklandschaften und reich strukturiertes Offenland. Auch Kuhställe dienen als Jagdrevier. Fransenfledermäuse sammeln ihre Beutetiere vom Substrat direkt ab.

- Die bestehenden Gebäude im Plangebiet bieten potenzielle Quartiermöglichkeiten für die Fransenfledermaus. Bei den Begehungen konnten jedoch keine Nachweise erfolgen bzw. Spuren, die auf ein Vorkommen hindeuten, gefunden werden.

Der **Kleinabendsegler** ist eine typische Wald- und Baumfledermaus, die besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil bevorzugt. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern sowie Bach- und Flussauen genutzt.

- Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Der **Große Abendsegler** besiedelt ein weites Spektrum an Biotoptypen wie z.B. Parkanlagen oder Siedlungsbereiche mit ausreichendem Baumbestand. Voraussetzung für die Besiedlung ist eine große Dichte an hoch fliegenden Insekten. Als Jagdgebiete dient der freie Luftraum, z.B. über Laubwäldern, Auwäldern und Gewässern. Sommerquartiere sind vor allem alte Spechthöhlen in 4-12 m Höhe, seltener werden andere Baumhöhlen genutzt. In Siedlungen werden Spalten an hohen Gebäuden oder hinter Fassadenverkleidungen, weiterhin Rollladenkästen und Fledermauskästen angenommen.

- Die bestehenden Gebäude im Plangebiet bieten potenzielle Quartiermöglichkeiten für den Großen Abendsegler. Bei den Begehungen konnten jedoch keine Nachweise erfolgen bzw. Spuren, die auf ein Vorkommen hindeuten, gefunden werden.

Die **Rauhautfledermaus** bevorzugt natürliche Baumquartiere (ersatzweise in Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in waldreicher Umgebung. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt. Die Jagdhabitats sind Fließ- und Stillgewässer und deren Randstrukturen sowie Waldränder, Hecken und Parkanlage.

- Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Auch die **Braunen und Grauen Langohren** nutzen Gebäudequartiere und Nistkästen als Wochenstubenquartier. Gebäudequartiere finden sich meist in geräumigen Dachböden von Kirchen, sowie in Wohn- und Nebengebäuden. Quartiere an Gebäudeaußenseiten werden nur sehr selten genutzt.

Braune Langohren jagen im Flug über Weideland und in reich strukturierten Wäldern und Waldrändern nach Schmetterlingen (Eulenfalter) oder Dungfliegen. Auch diese Fledermausart verbringt die Wintermonate in unterirdischen Quartieren. Graue Langohren nutzen als Jagdgebiete freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche, aber auch Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand. Auch in Laub- und Mischwald wurden bereits Tiere bei der Jagd beobachtet.

- Die bestehenden Gebäude im Plangebiet bieten potenzielle Quartiermöglichkeiten für das Braune und Graue Langohr. Bei den Begehungen konnten jedoch keine Nachweise erfolgen bzw. Spuren, die auf ein Vorkommen hindeuten, gefunden werden.
- Das Plangebiet kann als Jagdhabitat des Grauen Langohrs dienen.

Die **Zweifarfledermaus** ist eine typische Bewohnerin von Spalten an Gebäuden. Sie kommt ganzjährig in Bayern vor, auch wenn sie nur selten zu beobachten ist. Die Jagdgebiete erstrecken sich über offenem Gelände wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. Die Art bejagt den freien Luftraum in 10 bis 40 m Höhe.

- Das Plangebiet bietet Quartiermöglichkeiten für die Zweifarbfledermaus. Bei den Begehungen konnten jedoch keine Nachweise erfolgen bzw. Spuren, die auf ein Vorkommen hindeuten, gefunden werden.

Fazit Fledermäuse:

Die bestehenden Gebäude bieten Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten, wie Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes und Graues Langohr sowie Zweifarbfledermaus. Die Ortsrandstrukturen, wie Feldgehölze und die Ackerfläche, können als Jagdhabitat (z.B. für Arten, die im freien Luftraum jagen wie Großes Mausohr, Großer Abendsegler oder Zweifarbfledermaus) dienen. Baumhöhlenbewohnende Arten sind sehr unwahrscheinlich, da die vorhandenen Gehölze keine Höhlen, Rindenabplatzungen oder Spalten aufweisen.

Durch die Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung. Die bestehenden Hallen werden zwar für das geplante Vorhaben abgebrochen, der Strukturanteil wird durch die Bebauung und die zu erwartenden Außenanlage jedoch gleichzeitig erhöht. Damit ergeben sich für gebäudebewohnende Fledermausarten potentiell neue Quartiermöglichkeiten.

Die räumliche Ausstattung der umliegenden Flächen lässt den Schluss zu, dass potentielle Jagdgebiete über Ackerflächen keine bedeutsame Verringerung erfahren. Durch die Umsetzung von Pflanzgebots wird sich die Eignung als Jagdhabitat für zahlreiche Arten erhöhen (z.B. für die Breitflügelfledermaus, Kleine Bart- und Fransenfledermaus sowie die Zwergfledermaus).

Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.2.3 Reptilien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe herangezogen:

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN, 2021)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Begehungen mit Sichtbeobachtungen und Auslage von Schlangenbrettern

Ziel der Kartierung ist die Erfassung des vorhandenen Artenspektrums, um eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten abschätzen zu können. Zur Erfassung von Reptilien wurden in mehreren Außendiensten

- 22.03.2021
- 05.06.2021
- 11.06.2021
- 13.07.2021

Sichtbeobachtungen vormittags durchgeführt. Zusätzlich wurden zwei Schlangenbretter ausgelegt, die bei den Begehungen in den Morgenstunden ebenfalls kontrolliert wurden. Im Gebiet sind zahlreiche Versteckmöglichkeiten, wie Paletten und Steine, vorhanden, die bei den Begehungen auf ein Vorkommen insbesondere der Zauneidechse kontrolliert wurden.



Abb. 8: Gummimatten und Paletten bieten in den Randbereichen Versteckmöglichkeiten © Klärle GmbH, 22.03.2021



Abb. 9: Schlangenbrett im Bereich eines aufgeschütteten Steinhauens © Klärle GmbH, 22.03.2021



Abb. 10: Kies- und Steinlager mit Krautsaumbereichen © Klärle GmbH, 11.06.2021



Abb. 11: Steinhauens mit Kraut- und Strauchsäum © Klärle GmbH, 11.06.2021

Das Plangebiet weist in den Randbereichen zahlreiche Stein- und Holzablagerungen sowie extensive Krautsäume auf. Sowohl besonnte Bereiche als auch Versteckmöglichkeiten sind für Reptilien, wie die Zauneidechse vorhanden. Die aktuelle Nutzung als Bauhof verursacht anthropogene Einflüsse, wie Verkehr und Umlagerung von Materialien.

In Bayern sind sechs Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FFH IV	EZ
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	-	-	-	-	2	3	X	U
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	-	-	-	-	-	1	1	X	S
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	X	-	-	X	V	V	X	U
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	-	-	-	-	-	1	1	X	S
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	-	-	-	-	-	1	V	X	U
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	-	-	-	-	-	1	2	X	U

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von Schlingnatter und Zauneidechse im Wirkraum des Vorhabens liegen.

Schlingnattern besiedeln wärmebegünstigte, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist ein kleinräumiges Mosaik von stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen mit Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen. Außerdem muss ein Angebot an Versteck- und Sonnplätzen sowie an Winterquartieren vorhanden sein. Bevorzugt werden Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln auch anthropogene Strukturen, z.B. Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Trockenmauern.

- Während den Begehungen konnten keine Schlingnattern festgestellt werden. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Die **Zauneidechse** benötigt einen strukturreichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Sie besiedelt Wegränder, Waldränder, Heide- und Brachflächen mit offenen Stellen. Sie braucht sowohl wärmebegünstigte Strukturen (Steine, Totholz) als auch Schutz vor zu hohen Temperaturen bzw. Frost (Hecken).

- Im Plangebiet sind potenzielle Lebensraumstrukturen der Zauneidechse vorhanden. Bei den Begehungen konnten jedoch keine Zauneidechsen beobachtet werden.

Fazit Reptilien:

Im Plangebiet befinden sich auf den Bracheflächen potentiell geeignete Habitate für Zauneidechsen. Der intensiv genutzte Acker bietet keinen Lebensraum für Reptilien.

Nach der Erschließung und Bebauung können durch die Erhöhung des Strukturreichtums auf der intensiv genutzten Ackerfläche neue Habitate entstehen. Um Störungen von potentiell vorkommenden Zauneidechsen zu vermeiden, sind Versteckmöglichkeiten abzuräumen. Die Randbereiche sind kurz zu halten und Aufwuchs ist zu entfernen.

Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4.2.4 Amphibien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe herangezogen:

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN, 2021)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)

Im Plangebiet wurden Sommer- und Winterlebensräumen von Amphibien untersucht, um potentielle Lebensraumverluste und Wanderbeziehungen feststellen zu können.

In Bayern sind 11 Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 5: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Amphibien. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FFH IV	EZ
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	-	-	-	-	-	1	3	X	S
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X	-	-	-	-	2	2	X	S
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	X	-	-	-	-	2	V	X	U
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	-	-	-	-	1	3	X	S
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	-	-	-	-	2	3	X	U
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	-	-	-	-	2	3	X	U
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	-	-	-	-	3	G	X	U
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	-	-	-	-	-	1	3	X	U
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	-	-	-	-	V		X	G
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	-	-	-			X	U
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	X	-	-	-	-	2	V	X	U

Im Wirkraum des Vorhabens sind Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch und Kammolch

Das Plangebiet weist aufgrund fehlender Gewässerstrukturen eine geringe Eignung als Lebensraum für Amphibien auf. Der Dürrbach ist im Bereich des Plangebietes vollständig verdoht. Westlich befindet sich ein Tümpel, der jedoch vom Vorhaben nicht tangiert wird.

Die **Gelbbauchunke** besiedelt häufig vom Menschen geschaffene Lebensräume in Kiesgruben, Steinbrüchen oder militärischen Übungsplätzen. Als Laichgewässer nutzt sie dort offene, stille Kleingewässer wie Pfützen, Tümpel oder Gräben und meidet fließendes Wasser.

→ Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Die **Kreuzkröte** ist eine Pionierart, die offene, trocken-warme, vegetationsarme Flächen mit temporären Gewässern besiedelt. Das sind Sand- und Kiesbänke, Abbaustellen (meist Kies- und Sandgruben), Gewerbebrachen, militärische Übungsplätze, aber auch Kahlschläge, Bahngelände oder Agrarlandschaften.

→ Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Die **Wechselkröte** bevorzugt offene, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger Vegetation und grabfähigen Böden. Sie bewohnt vor allem Abbaustellen (Kies- und Sandgruben), militärische Übungsplätze, Industriebrachen und trockene Ruderalflächen. Als Laichgewässer dienen stark sonnenexponierte, vegetationsarme, fischfreie Stillgewässer, z.B. wassergefüllte, Tümpel oder Teiche.

→ Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Der **Laubfrosch** ist eine Charakterart naturnaher Wiesen- und Auenlandschaften. Sein Lebensraum besteht aus drei Komponenten: dem Ruf- und Laichgewässer, einem terrestrischen Sommerlebensraum und dem Winterquartier. Zwischen diesen Teilgebieten können Wanderungen bis zu 2 km stattfinden, wofür Korridore wie Hecken, Waldränder oder Gräben genutzt werden. Als Laichgewässer werden flache stehende Gewässer ohne Fischbestand bevorzugt, beispielsweise Altwässer, Weiher, Überschwemmungstümpel oder Pfützen. Sommerlebensräume sind vor allem dornige Heckensträucher wie Brombeeren, aber auch Röhricht, Bäume und Gebüsche. Der Winter wird in frostfreien Verstecken wie Baumhöhlen, Stein- oder Totholzhaufen oder Erdlöchern verbracht.

→ Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Die **Knoblauchkröte** bevorzugt offene Landschaften mit leicht grabbaren Böden, z.B. Heiden, Ruderalflächen, Magerwiesen, Abbaustellen oder Äcker (v.a. Spargel, Kartoffel), in denen sie sich tagsüber eingraben kann. Sobald die abendliche Dämmerung anbricht, graben sich die Tiere aus ihrem unterirdischen Versteck frei, um an der Oberfläche auf Nahrungssuche zu gehen. Knoblauchkröten sind vorwiegend Insektenfresser. Der Aktionsradius der Tiere beträgt nur 200-400 m rund um das Laichgewässer. Geeignet sind meist größere, v.a. am Ufer vegetationsreiche Stillgewässer, aber auch wassergefüllte Gräben, Tümpel und überschwemmte Wiesen ab ca. 30 cm Tiefe. Die Tiere besitzen keine feste Laichplatzbindung.

→ Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Kleine Wasserfrösche bewohnen Au- und Bruchwälder sowie andere Laub- und Mischwaldgebiete abseits großer Flussauen. Die meisten Kleinen Wasserfrösche überwintern an Land. Zwischen April und September wandern die Tiere wieder in ihre Laichgewässer ein. Bevorzugt werden kleinere, eher nährstoffarme Gewässer in Abbaustellen und Flussauen, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind.

→ Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Der **Springfrosch** ist eine Wärme liebende Art, die hauptsächlich entlang von Flussläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen vorkommt. Bevorzugte Laichgewässer sind sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Stillgewässer im und am Wald. Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

→ Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Der **Nördliche Kammolch** besiedelt fischfreie, besonnte, stehende Gewässer, oft in Auwäldern oder in Abbaugeländen wie Kiesgruben und Steinbrüchen. In der Nähe sollten sich geeignete Landlebensräume befinden wie Nasswiesen, lichte Wälder oder Brachen. An Land nutzen Kammolche Steinhaufen, Mäusebauten, vermodernde Baumstämme sowie Holzstapel als Tagesverstecke.

→ Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Fazit Amphibien:

Das Plangebiet und die angrenzende Umgebung weisen keinen geeigneten Lebensraum für die potentiell vorkommenden Amphibien auf.

Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.2.5 Fische und Neunaugen

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe herangezogen:

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN, 2021)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019)
- Gesamtartenliste und Rote Liste der Fische und Rundmäuler Bayerns (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2021)
- Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces) (FREYHOF, J., 2009)

In Deutschland sind 4 Arten der Artengruppe Fische im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt: Baltischer Stör (*Acipenser oxyrinchus*), Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*), Europäischer Stör (*Acipenser sturio*) und Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus*).

Die Gesamtartenliste für Fische und Rundmäuler in Bayern liegt in der vierten Fassung vor. 40 der 75 bewerteten Arten - das sind 53 % - befinden sich auf der Roten Liste. Wird die Vorwarnliste einbezogen, befinden sich 62 % der Fisch- und Rundmaularten in einem ungünstigen Populationszustand. Damit können sie als überdurchschnittlich gefährdete Tiergruppe eingestuft werden.

Abkürzung Trend langfristig (Spalte 12)

- ? Daten ungenügend unbekannt
- <<< sehr starker Rückgang $\geq -75\%$
- << starker Rückgang $\geq -50\%$ und $< -75\%$
- < mäßiger Rückgang $\geq -25\%$ und $< -50\%$
- (<) Rückgang, Ausmaß unbekannt Rückgang, Ausmaß unbekannt³
- = gleich bleibend zwischen -25% und $+25\%$
- > deutliche Zunahme $\geq +25\%$

Gemäß Datenabfrage befinden sich keine Verbreitungsgebiete geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens. Zudem sind im Plangebiet keine Gewässerstrukturen vorhanden.

Tab. 6: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fische und Neunaugen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL BY Nord	RL D	FFH IV	Trend langf.
<i>Alburnoides bipunctatus</i>	Schneider	-	-	-	-	-		3	V		<<
<i>Alburnus alburnus</i>	Laube	-	-	-	-	-		V			<<
<i>Anguilla anguilla</i>	Aal	-	-	-	-	-		3			<
<i>Barbus barbus</i>	Barbe	-	-	-	-	-		V			<<
<i>Blicca bjoerkna</i>	Güster	-	-	-	-	-		3			<<
<i>Carassius carassius</i>	Karassche	-	-	-	-	-		1	2		<<<
<i>Chondrostoma nasus</i>	Nase	-	-	-	-	-		3	V		<<<
<i>Coregonus arenicolus</i>	Sandfelchen	-	-	-	-	-		R	R		=
<i>Coregonus bavaricus</i>	Ammersee-Kilch	-	-	-	-	-	R		1		=
<i>Coregonus macrophthalmus</i>	Gangfisch	-	-	-	-	-	R	R	R		=
<i>Coregonus wartmanni</i>	Blaufelchen	-	-	-	-	-	R	R	R		=
<i>Cyprinus carpio</i>	Karpfen	-	-	-	-	-	V	V			<
<i>Eudontomyzon vladykovi</i>	Donau-Neunauge	-	-	-	-	-	3		1		<<
<i>Gymnocephalus cernua</i>	Kaulbarsch	-	-	-	-	-		V			<
<i>Gymnocephalus schraetser</i>	Schrätzer	-	-	-	-	-	2		2		<<<
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	-	-	-	-	-	2		2		<<<
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	-	-	-	-	-	0	0	3		
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	-	-	-	-	-	V	V			<<

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum BP 'Weilerfeld-Nord'

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL BY Nord	RL D	FFH IV	Trend langf.
<i>Leucaspilus delineatus</i>	Moderlieschen	-	-	-	-	-	G	V	G		(<)
<i>Lota lota</i>	Rutte	-	-	-	-	-		V	V		<<
<i>Misgurnus fossilis</i>	Europäischer Schlammpeitzger	-	-	-	-	-	1	1	2		<<<
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	-	-	-	-	-	1	1			<<<
<i>Phoxinus phoxinus</i>	Elritze						V	V			<<
<i>Platichthys flesus</i>	Flunder						R	R			?
<i>Pungitius pungitius</i>	Neunstachliger Stichling						R	R			?
<i>Romanogobio uranoscopus</i>	Steingressling						1		0		<<<
<i>Rutilus meidingeri</i>	Perlfisch						2		1		(<)
<i>Rutilus virgo</i>	Frauennerfling						3		3		<<
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs						0	1	0		
<i>Salmo trutta</i>	Forelle						V		V		(<)
<i>Salvelinus evasus</i>	Ammersee-Tiefensaibling						R	R			?
<i>Salvelinus profundus</i>	Bodensee-Tiefseesaibling						R	R	0		=
<i>Telestes souffia</i>	Strömer						2		3		<<<
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche						2	2	2		<<<
<i>Tinca tinca</i>	Schleie							V			<
<i>Vimba vimba</i>	Zährte						V	3	R		<<
<i>Zingel streber</i>	Streber										
<i>Zingel zingel</i>	Zingel						2		2		

Fazit Fische und Neunaugen:

Eine Erfüllung des Tötungs- Schädigungs- und Störungsverbots nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.2.6 Schmetterlinge

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN, 2021)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019)

In Bayern sind 14 Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 7: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Schmetterlinge. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FFH IV	EZ
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	-	-	-	-	-	2	2	X	S
<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	-	-	-	-	-	1	1	X	S
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	-	-	-	-	-	1	1	X	S
<i>Euphydryas maturna</i>	Kleiner Maivogel	-	-	-	-	-	1	1	X	S
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	-	-	-	-	-	1	1	X	U
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X	-	-	-	-	2	2	X	S
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	-	-	-	-	-	R	3	X	G
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	-	-	-	-	-	2	2	X	S
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	-	-	-	-	-	2	2	X	S
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	-	-	-	-	-	2	2	X	S
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	X	-	-	-	-	2	3	X	S
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X	-	-	-	-	V	V	X	U
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	-	-	-	-	2	2	X	U
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	-	-	-	-	-	V		X	?

Die Relevanzprüfung ergab, dass in der Region der Planungsfläche der Gelbringfalter, der Thymian-Ameisenbläuling sowie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling verbreitet sind.



Abb. 12: Schachbrettfalter an Wiesen-Storchschnabel entlang des Krautsaums © Klärle GmbH, 13.07.2021



Abb. 13: Kleines Ochsenauge an Wiesen-Storchschnabel © Klärle GmbH, 13.07.2021

Der Lebensraum des **Gelbringfalters** sind lichte, relativ luftfeuchte Wälder, die im Unterwuchs sehr grasreich sind. Im Steigerwald besiedelt die Art v.a. Mittelwälder, die periodisch auf den Stock gesetzt werden. Das Verbleiben von Überhältern führt zu einer niedrigen Oberholzdichte, die den Auwald als ursprünglichen Lebensraum ersetzt.

→ Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Der **Thymian-Ameisen-Bläuling** besiedelt als Offenlandbewohner überwiegend trockenwarme, lückig bewachsene Kalk-Magerrasen-Komplexe. Auch Flächen mit sekundärem Thymian-Bewuchs können Larvalhabitate darstellen. Die Eier werden einzeln an Blüten des Arznei-Thymians (*Thymus pulegioides* agg.) oder des Gewöhnlichen Dosts (*Origanum vulgare*) abgelegt. Die Raupen befressen die Blüten und werden im Spätsommer am Boden von Ameisen der Gattung *Myrmica* adoptiert. Hauptwirt ist *Myrmica sabuleti*. Im Ameisennest lebt die Raupe räuberisch von der Ameisenbrut.

→ Ein Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Die hauptsächlichen Lebensräume des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eiablage erfolgt nur in Pflanzen des Großen Wiesenknopfs.

→ Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da es sich beim Plangebiet um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, auf welcher die Wirtspflanze fehlt.

Fazit Schmetterlinge:

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht als Habitat für streng geschützte Schmetterlingsarten geeignet. Durch das Vorhaben werden keine streng geschützten Arten getötet.

Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbots nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.2.7 Käfer

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe herangezogen:

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN, 2021)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)

In Bayern sind 7 Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Käfer.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FFH IV	EZ
<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	Fam. Laufkäfer	-	-	-	-	-	1	1	X	S
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	-	-	-	-	-	1	1	X	S
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer	-	-	-	-	-	R	1	X	G
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer	-	-	-	-	-	1	1	X	S
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	-	-	-	-	0	1	X	S
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	X	-	-	-	-	2	2	X	U
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	-	-	-	-	-	2	2	X	

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Planungsgebiet im Verbreitungsgebiet des Eremiten liegt.

Der Eremit bewohnt Laubwaldränder, Alleen und Parks mit alten, brüchigen, meist einzelstehenden Bäumen. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen der alten, aufrechtstehenden Bäume. Besiedelt werden insbesondere Eiche, Linde, Buche, alte Kopfweiden und Obstbäume aber auch Esche, Kastanie, Walnuss und exotische Baumarten in Parks.

→ Ein Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Fazit Käfer:

Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.2.8 Libellen

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN, 2021)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)

In Bayern sind 6 Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (www.lfu.bayern.de).

Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Libellen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FFH IV	EZ
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	-	-	-	-	-	3		X	U
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	-	-	-	-	-	1	2	X	U
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	-	-	-	-	-	1	3	X	U
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	-	-	-	-	-	2	3	X	U
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	-	-	-	-	-	V		X	G
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	-	-	-	-	-	2	1	X	S

Fazit Libellen:

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Planungsfläche außerhalb der Verbreitungsgebiete aller gelisteten Libellenarten liegt. Eine weitere Prüfung muss demnach nicht erfolgen.

Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.2.9 Mollusken

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN, 2021)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019)

In Bayern sind drei Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 9: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Mollusken.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BY	RL D	FFH IV	EZ
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	-	-	-	-	-	1	1	X	U
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	-	-	-	-	-	1	1	X	S
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	-	-	-	-	-	1	1	X	S

Fazit Mollusken:

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Planungsgebiet außerhalb der Verbreitungsgebiete aller gelisteten Molluskenarten liegt. Eine weitere Prüfung muss demnach nicht erfolgen.

Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.3 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ein Tötungs-, Schädigungs-, und Störungsverbot.

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Vögel herangezogen:

- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019)
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands aus SÜDBECK ET AL. 2005
- Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 6. Fassung (NATIONALE GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL, Stand 30. September 2020)
- Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016)
- Begehungen des Projektgebietes:
 22.03.2021 (9.30-11.30 Uhr, 4°C, bewölkt, leichter W-Wind)
 05.06.2021 (10.10-11.20 Uhr, 18°C, sonnig, leichter NW-Wind)
 11.06.2021 (10.00-11.15 Uhr, 18°C, sonnig, windstill)
 13.07.2021 (10.30-12.10 Uhr, 22°C, bewölkt, windstill)
 (Hinweis: Im Mai 2021 wurde aufgrund der anhaltend, schlechten Wetterperiode keine Begehung durchgeführt. Anstatt dessen wurden im Juni 2021 zwei Begehungen bei deutlich beständigerer Wetterlage durchgeführt.)

Im Plangebiet wurde eine flächendeckende Revierkartierung der Avifauna durchgeführt, um die Störungen und Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten quantifizieren zu können.

Um die tatsächliche Bedeutung des Plangebiets und die daraus resultierende Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten differenziert darzustellen, werden auch die aufgrund der Habitatstruktur potenziell zu erwartenden Arten behandelt.



Abb. 14: Feldgehölze und Sträucher bieten Lebensraum für zahlreiche Vogelarten © Klärle GmbH, 11.06.2021

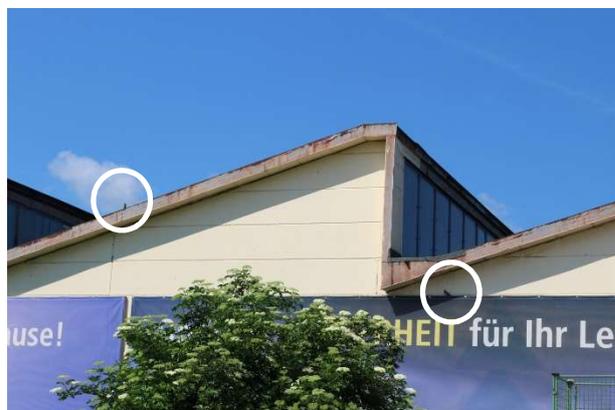


Abb. 15: Gebäude im Plangebiet mit Nistmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten © Klärle GmbH, 11.06.2021



Abb. 16: Verlassenes Nest in der Fassadenverkleidung eines Bestandsgebäudes im Plangebiet © Klärle GmbH, 11.06.2021



Abb. 17: Nadelbäume im Plangebiet © Klärle GmbH, 11.06.2021

Die Tabelle mit den im Verbreitungsgebiet vorkommenden Arten der Rote Liste ist unten dargestellt.

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 3-5):

V Der Wirkraum des Vorhabens liegt
 X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
 -: außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art

NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 X: Ja
 -: Nein

PO potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
 X: Ja
 -: Nein

Abkürzungen des Rote-Liste-Status (Spalten 6-7)

RL BY und RL D: Rote Liste-Status Bayern bzw. Deutschland

0 ausgestorben/verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 D Daten defizitär
 V Arten der Vorwarnliste

- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Abkürzungen des Erhaltungszustandes (Spalte 8)

Betrachtung des langfristigen Erhaltungszustands in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns

s ungünstig/schlecht
 u ungünstig/unzureichend
 g günstig
 ? unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel) Brut- und Zugstatus

B Brutvorkommen
 R Rastvorkommen

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	NW	PO	RL BY	RL D	EZ
<i>Acanthis cabaret</i>	Alpenbirkenzeisig	-	-	-			B:u
<i>Prunella collaris</i>	Alpenbraunelle	-	-	-		R	
<i>Pyrrhocorax graculus</i>	Alpendohle	-	-	-		R	
<i>Lagopus muta helvetica</i>	Alpenschneehuhn	-	-	-	R	R	
<i>Tachymarptis melba</i>	Alpensegler	-	-	-	1	R	B:u
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	X	-	-		1	R:g
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	-	-	-	1	1	B:s
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	-	-	-	R		B:g
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	X	-	X		3	B:g
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	X	-	-	2	3	B:s
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	X	-	-	1	1	B:s, R:g
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	X	-	-			R:g
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	-	-	-			B:u
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	-	-	-			B:u
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	X	-	-	V		B:s
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	-	-	-	R		B:g
<i>Lyrurus tetrix</i>	Birkhuhn	-	-	-	1	1	B:s

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum BP 'Weilerfeld-Nord'

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	NW	PO	RL BY	RL D	EZ
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	X	-	-			R:g
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	X	-	-			B:g
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	X	X	-	2	3	B:s, R:u
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X	-	-	0	1	R:u
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	X	-	-	R		B:g
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	X	-	-	1	2	B:s, R:u
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X	-	-		1	R:g
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	X	-	-	V		B:g, R:g
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X	X	-	V		B:g
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	-	-	-			B:g
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	X	-	-	3		B:g
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X	-	-	3		B:g
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig	X	-	-			B:u
<i>Alda arvensis</i>	Feldlerche	X	X	-	3	3	B:s
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	X	-	-	V	3	B:g
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	X	-	X	V	V	B:u, R:g
<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	Felsenschwalbe	-	-	-	R	R	B:g
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	-	-	1	3	B:s, R:g
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	X	-	-	3		B:g, R:g
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	-	-	-	3	2	B:s
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	X	-	-	1	2	B:s, R:g
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	-	-	-		V	B:g, R:g
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	X	-	X	3	V	B:u
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	X	-	-	3		B:u
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	X	-		V	B:g, R:g
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X	-	-		1	R:g
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	X	-	X	1	V	B:s, R:u
<i>Anser anser</i>	Graugans	X	-	-			B:g, R:g
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	X	-	-	V		B:u, R:g
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X	-	-	3	2	B:u
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	X	-	-	1	1	B:s, R:u
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	-	-			B:g
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	-	X	V		B:u
<i>Strix uralensis</i>	Habichtskauz	-	-	-	R	R	B:g
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	X	-	X	3	3	B:g
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	-	-	-	3	2	B:u
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	X	-	-	1	1	B:s
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	X	-	-			B:g, R:g
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	X	X	-	V	V	B:u
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X	-	-	2	V	B:u
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	X	-	-			B:g, R:g
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	X	-	-			B:g
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	X	-	-	0	1	R:u
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	-	-	-	1		B:u
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	X	-	-	2	2	B:s, R:s
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	X	-	X	3		B:u
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	X	-	-	V	V	B:g
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	X	-	-	1	2	B:s, R:g
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	X	-	-			B:g, R:g
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	X	-	-			B:g
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	X	-	-			B:g, R:g
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	-	X	0	1	R:g
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	-	-	1		B:u, R:g
<i>Anas crecca</i>	Krickente	X	-	-	3	3	B:u, R:g

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum BP 'Weilerfeld-Nord'

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	NW	PO	RL BY	RL D	EZ
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	X	-	-	V	V	B:g
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe	X	-	-			B:g, R:g
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	X	-	-	1	3	B:u, R:g
<i>Tichodroma muraria</i>	Mauerläufer	-	-	-	R	R	
Apus apus	Mauersegler	X	-	X	3		B:u
Buteo buteo	Mäusebussard	X	X	-			B:g, R:g
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	X	X	-	3	3	B:u
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	X	-	-			B:g, R:g
<i>Dendrocygnes medius</i>	Mittelspecht	X	-	-			B:g
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	-	-	0	1	R:g
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	X	-	-			B:g
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X	-	-	R	2	B:g, R:g
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X	-	-	V		B:g
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X	-	-	1	3	B:s
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	X	-	-	0	R	R:g
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	X	-	-	V	V	B:g
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	-	-	-			R:g
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurereiher	X	-	-	R	R	B:g, R:g
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	X	-	-	1	2	B:s, R:u
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	X	-	-	V	3	B:u, R:g
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	-	-	-			B:g
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	X	-	-	2	2	B:s, R:s
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	-	-	-			B:u
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X	-	-	1	3	B:s, R:g
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	-	-	-			B:g
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	-	-			B:g, R:g
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	X	-	-			R:g
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfussfalke	-	-	-			R:g
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	-	-	-			R:g
Milvus milvus	Rotmilan	X	-	X	V	V	B:g, R:g
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	X	-	-	1	3	B:s
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	X	-	-			R:g
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	-	-	-			B:g, R:g
Motacilla flava	Schafstelze	X	-	X			B:g
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	-	-	-			B:g, R:s
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	X	-	-			B:g
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	X	-	-	V		B:s
Tyto alba	Schleiereule	X	-	X	3		B:u
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente	X	-	-			B:g, R:g
<i>Montifringilla nivalis</i>	Schneesperling	-	-	-	R	R	
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	X	-	-	2		B:u, R:g
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	X	-	-	V		B:g
<i>Ichthyophaga melanocephala</i>	Schwarzkopfmöwe	X	-	-	R		B:g, R:g
Milvus migrans	Schwarzmilan	X	-	X			B:g, R:g
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X	-	-			B:g
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	-	-			B:g, R:g
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	-	-	R		B:g, R:g
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	X	-	-			R:g
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	X	-	-			R:u
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	X	-	-			R:g
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X	-	-		R	R:g
Accipiter nisus	Sperber	X	-	X			B:g
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X	-	-	1	3	B:s
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	-	-			B:g

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum BP 'Weilerfeld-Nord'

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	NW	PO	RL BY	RL D	EZ
<i>Anas acuta</i>	Spiessente	X	-	-		3	R:g
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	-	-	-	R	R	
<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	Steinhuhn	-	-	-	R	R	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	X	-	-	3	3	B:s
<i>Monticola saxatilis</i>	Steinrötél	-	-	-	1	2	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	X	-	-	1	1	B:s, R:g
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	X	-	-		R	R:g
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	-	-	-			R:g
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	X	X	-	V		B:u
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	X	-	-	R		B:g, R:g
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfhohreule	X	-	-	0	1	R:s
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	X	-	-			B:u, R:u
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	X	-	-		V	B:g, R:g
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	X	-	-			B:g
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	X	-	-	V	3	B:g, R:g
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	X	-	-	0	1	R:g
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X	-	-	1	3	B:s, R:g
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	X	-			B:g, R:g
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	X	-	-	2	2	B:s
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	X	-	-	1	1	B:s, R:u
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	X	-	-	V	V	B:u
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	-	-			B:g
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	X	-	X	3	V	B:u
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X	-	-	2	2	B:s, R:u
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	X	-	-			B:g
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	X	-	-	2		B:s
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	X	-	-			B:g, R:g
<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	-	-	-	0	0	R:s
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	X	-	-		V	B:g
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	X	-	-	R		B:g, R:g
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	-	X			B:g
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	X	-	-			B:g
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	X	-	-	3	V	B:g, R:g
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	-	-	-	3	2	B:u
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X	-	-		3	B:g, R:g
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	X	-	-	1	2	B:s
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	-	X	V	3	B:g, R:g
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	X	-	-	1	3	B:s, R:g
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	X	-	-	1	2	B:s
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	-	-	R	2	B:g, R:g
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	-	-	-	1	3	B:s
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	-	-	-	R	1	B:g
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	-	-	-		3	
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X	-	-	1	2	B:s
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	-	-	-			R:g
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X	-	-	2	V	B:u
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	-	-	-	0		R:g
<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan	-	-	-			R:g

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum BP 'Weilerfeld-Nord'

 Bei der Begehung am **22.03.2021** nachgewiesene Arten:


Abb. 18: Erhebung der Avifauna am 22.03.2021 (rot markiert: geschützte Art) © Kartengrundlage, BayernAtlas, 2021
 Amsel (A), Blaumeise (Bm), Grünfink (Gf), Kohlmeise (K), Mäusebussard (Mb), Turmfalke (Tf): ungefährdet; Bluthänfling (Hä): Rote Liste BY 2, Rote Liste D 3; Goldammer (G): Rote Liste BY -, Rote Liste D V

 Bei der Begehung am **05.06.2021** nachgewiesene Arten:


Abb. 19: Erhebung der Avifauna am 05.06.2021 (rot markiert: geschützte Art) © Kartengrundlage, BayernAtlas, 2021
 Amsel (A), Bachstelze (Ba), Buchfink (B), Grünfink (Gf), Hausrotschwanz (Hr), Mönchsgrasmücke (Mg), Star (S): ungefährdet; Bluthänfling (Hä): Rote Liste BY 2, Rote Liste D 3; Dorngrasmücke (Dg): Rote Liste BY V, Rote Liste D -; Feldlerche (FI): Rote Liste BY 3, Rote Liste D 3; Haussperling (H): Rote Liste BY V, Rote Liste D V

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum BP 'Weilerfeld-Nord'

Bei der Begehung am **11.06.2021** nachgewiesene Arten:



Abb. 20: Erhebung der Avifauna am 11.06.2021 (rot markiert: geschützte Art) © Kartengrundlage, BayernAtlas, 2021

Amsel (A), Buntspecht (Bs), Elster (E), Girlitz (Gi), Hausrotschwanz (Hr), Mönchsgrasmücke (Mg), Ringeltaube (Rt), Star (S): ungefährdet; Feldlerche (FI): Rote Liste BY 3, Rote Liste D 3; Haussperling (H): Rote Liste BY V, Rote Liste D V, Goldammer (G): Rote Liste BY -, Rote Liste D V, Mehlschwalbe (Ms): Rote Liste BY 3, Rote Liste D 3; Stieglitz (Stj): Rote Liste BY V, Rote Liste D -

Bei der Begehung am **13.07.2021** nachgewiesene Arten:



Abb. 21: Erhebung der Avifauna am 13.07.2021 (rot markiert: geschützte Art) © Kartengrundlage, BayernAtlas, 2021

Amsel (A), Buntspecht (Bs), Girlitz (Gi), Hausrotschwanz (Hr), Kohlmeise (K), Ringeltaube (Rt), Turmfalke (Tf): ungefährdet; Feldlerche (FI): Rote Liste BY 3, Rote Liste D 3; Haussperling (H): Rote Liste BY V, Rote Liste D V; Mehlschwalbe (Ms): Rote Liste BY 3, Rote Liste D 3; Stieglitz (Stj): Rote Liste BY V, Rote Liste D -

Als **Baumfreibrüter** werden Arten bezeichnet, die ihre Nester frei in Bäumen bauen. Diese können im Kronenbereich der Bäume auf starken Ästen, in Astgabeln dicht am Stamm oder in dichtem Geäst der Baumkrone gebaut werden. Typische Arten dieser Gilde sind Buchfink, Elster, Rabenkrähe und Mäusebussard. Im Untersuchungsgebiet ist mit dem Vorkommen von Baumfreibrütern zu rechnen, da geeignete Nistmöglichkeiten mit den vorhandenen Gehölzen sowie in der Umgebung vorhanden sind. Es ist daher davon auszugehen, dass das Gebiet als Bereich der Nahrungsbeschaffung fungiert.

Typische Arten dieser Gilde sind in Siedlungsnähe z.B. Buchfink und Rabenkrähe, Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe, Girlitz.

Als **Strauchfreibrüter** bezeichnet man Arten, die ihre Nester frei in dichtem Geäst von Sträuchern, in Rankpflanzen, Dornensträuchern oder Reisighaufen anlegen. Häufig vorkommende Vertreter dieser Gilde sind Amsel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen. Im Untersuchungsgebiet ist durch die Ausstattung des Gebietes mit Hecken- und Gebüschstrukturen mit einem Vorkommen von Strauchfreibrütern zu rechnen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Gebiet als Bereich der Nahrungsbeschaffung fungiert.

Es wurden u.a. Amsel, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Goldammer und Bluthänfling festgestellt.

Bei **Bodenbrütern** handelt es sich um Arten, die ihre Nester direkt auf dem Boden, unter Strauch- oder Krautschicht versteckt, bauen. Auch werden die Nester teilweise unter Baumwurzeln oder in Schilfbereichen in der Nähe von Gewässern angelegt. Häufig vorkommende Arten dieser Gilde sind verschiedene Entenarten, Zilpzalp und Fitis. Im Plangebiet wurden keine Bodenbrüter festgestellt.

Das Plangebiet bietet zwar mit der Ackerfläche ein potentielles Habitat für **Bodenbrüter des Offenlandes** durch die vorhandenen Feldgehölze im Bereich der Brache sowie der benachbarten Gebäude ist ein Vorkommen von Arten, die empfindlich auf Horizontüberhöhung reagieren, zweifelhaft (z.B. Feldlerche). Auch das Vorkommen von Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze ist aufgrund der Siedlungsnähe wenig wahrscheinlich. Bei den Begehungen wurde mehrfach ein Feldlerchenrevier auf der Ackerfläche südlich des Plangebietes festgestellt. Im Juni wurden ebenfalls westlich des Gebietes eine singende Feldlerche vernommen, die jedoch bei weiteren Terminen als kein Revier bestätigt wurde.

Es ist von keiner Beeinträchtigung des Feldlerchenhabitats durch das Bauvorhaben auszugehen. Im Umfeld des Revieres ist bereits Wohnbebauung vorhanden.

Als **Höhlenbrüter** bezeichnet man Arten, die ihre Eier in Baumhöhlen ablegen. Hierbei nutzen sie vorhandene Höhlen oder es werden eigene Höhlen angelegt (Spechte). Die Nester können auch in ausgefaulten Astlöchern, in Spalten unter abstehender Borke oder in Holzrisen gebaut werden. Viele Höhlenbrüter nehmen auch Nistkästen als alternative Nestorte an. Im Untersuchungsgebiet wurden u.a. Kohl- und Blaumeise, Buntspecht und Star.

Bei **Felsenbrütern** handelt es sich um Arten, die für ihre Nester auf offene Gesteinswände angewiesen sind. Die Nester werden auf Vorsprüngen an der Felswand oder in Felshöhlen gebaut.

Im untersuchten Gebiet sind keine Felswände und offene Steinstrukturen vorhanden, die Felsenbrütern Lebensraum geben.

Gebäudebrüter sind Arten, welche natürlicherweise an anderen Standorten brüten, sich aber an menschliche Siedlungen angepasst haben und mittlerweile auch an und in Gebäuden häufig zu finden sind. Die Bestandsgebäude und die Siedlungen in der Umgebung bieten Einflugmöglichkeiten an Fassade bzw. Dach, so dass sie potentielle Habitate für **gebäudebewohnende Vögel** darstellen, z.B. Mehlschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze, Turmfalke.

Es ist anzunehmen, dass das Plangebiet als kleinräumiger Bereich der Nahrungsbeschaffung fungieren kann.

Als **Röhrichtbrüter** bezeichnet man Arten, die in Schilf und Röhricht an Gewässern ihre Nester bauen. Die Nester werden an den Halmen befestigt und liegen somit geschützt vor möglichen Feinden.

Da im Untersuchungsgebiet keine Gewässer mit Röhricht und Schilf vorhanden sind, kann das Vorkommen von Röhrichtbrütern ausgeschlossen werden.

Fazit Vögel:

Die vorhandenen Gehölze werden von zahlreichen baum- und strauchbewohnenden Vogelarten als Bruthabitat genutzt, die auf umliegenden Flächen und Gärten Nahrung finden. Innerhalb der Ackerfläche wurde carnivore Arten bei der Nahrungssuche beobachtet. Für carnivore Vogelarten, wie Mäusebussard oder Turmfalke, verliert das Planungsgebiet durch die Bebauung seine Funktion als Jagdgebiet.

Die Lagerhallen und Gebäude im Gebiet bieten Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter. Eine Betroffenheit von Offenlandbrütern, wie die Feldlerche, kann ausgeschlossen werden. Auf einer angrenzenden Ackerfläche wurde zwar ein Brutrevier festgestellt, das jedoch durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Durch das geplante Vorhaben werden die vorhandenen Gehölze und Gebäude vollständig abgeräumt. Dadurch geht Lebensraum für geschützte Vogelarten, wie Goldammer und Bluthänfling, verloren.

Durch die Bebauung und die festgesetzten Pflanzgebote werden jedoch potentielle Nistmöglichkeiten für Gebäude- und Strauchbrüter geschaffen.

Durch die zu erwartende Erhöhung der Strukturvielfalt wird sich das Nahrungspotential für zahlreiche Arten erhöhen. Zusätzlich ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF1 Bluthänfling) als Schaffung eines Ersatzhabitats durchzuführen.

Die Baufeldfreimachung (Gehölze und Gebäude) ist im Zeitraum von Oktober bis Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) zulässig.

Für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen kein Tatbestand eines Tötungs-, Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.4 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Es kommen keine streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Säugetieren, Kriechtieren, Lurchen, Schmetterlingen und Vögeln hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Pflanzen

Die Relevanzprüfung ergab, dass innerhalb des Wirkraumes keine geschützten Pflanzenarten vorkommen.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Das Gebiet weist aufgrund fehlender Habitatstrukturen keinen geeigneten Lebensraum für Biber und Haselmaus auf.

Fledermäuse

Die bestehenden Gebäude bieten Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten, wie Breitflügel-fledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes und Graues Langohr sowie Zweifarbfledermaus. Die Ortsrandstrukturen, wie Feldgehölze und die Ackerfläche, können als Jagdhabitat (z.B. für Arten, die im freien Luftraum jagen wie Großes Mausohr, Großer Abendsegler oder Zweifarbfledermaus) dienen. Baumhöhlenbewohnende Arten sind sehr unwahrscheinlich, da die vorhandenen Gehölze keine Höhlen, Rindenabplatzungen oder Spalten aufweisen.

Durch die Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung. Die bestehenden Hallen werden zwar für das geplante Vorhaben abgebrochen, der Strukturanteil wird durch die Bebauung und die zu erwartenden Außenanlage jedoch gleichzeitig erhöht. Damit ergeben sich für gebäudebewohnende Fledermausarten potentiell neue Quartiermöglichkeiten.

Die räumliche Ausstattung der umliegenden Flächen lässt den Schluss zu, dass potentielle Jagdgebiete über Ackerflächen keine bedeutsame Verringerung erfahren. Durch die Umsetzung von Pflanzgeboten wird sich die Eignung als Jagdhabitat für zahlreiche Arten erhöhen (z.B. für die Breitflügel-fledermaus, Kleine Bart- und Fransenfledermaus sowie die Zwergfledermaus).

Reptilien

Im Plangebiet befinden sich auf den Bracheflächen potentiell geeignete Habitate für Zauneidechsen. Der intensiv genutzte Acker bietet keinen Lebensraum für Reptilien.

Nach der Erschließung und Bebauung können durch die Erhöhung des Strukturreichtums auf der intensiv genutzten Ackerfläche neue Habitate entstehen. Um Störungen von potenziell vorkommenden Zauneidechsen zu vermeiden, sind Versteckmöglichkeiten abzuräumen. Die Randbereiche sind kurz zu halten und Aufwuchs ist zu entfernen.

Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Amphibien

Das Plangebiet und die angrenzende Umgebung weisen keinen geeigneten Lebensraum für die potentiell vorkommenden Amphibien auf.

Fische und Neunaugen/ Schmetterlinge/ Käfer

Das Plangebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für streng geschützte Arten auf.

Vögel

Die vorhandenen Gehölze werden von zahlreichen baum- und strauchbewohnenden Vogelarten als Brut-habitat genutzt, die auf umliegenden Flächen und Gärten Nahrung finden. Innerhalb der Ackerfläche wurde carnivore Arten bei der Nahrungssuche beobachtet. Für carnivore Vogelarten, wie Mäusebussard oder Turmfalke, verliert das Planungsgebiet durch die Bebauung seine Funktion als Jagdgebiet.

Die Lagerhallen und Gebäude im Gebiet bieten Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter. Eine Betroffenheit von Offenlandbrütern, wie die Feldlerche, kann ausgeschlossen werden. Auf einer angrenzenden Ackerfläche wurde zwar ein Brutrevier festgestellt, das jedoch durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Durch das geplante Vorhaben werden die vorhandenen Gehölze und Gebäude vollständig abgeräumt. Dadurch geht Lebensraum für geschützte Vogelarten, wie Goldammer und Bluthänfling, verloren.

Durch die Bebauung und die festgesetzten Pflanzgebote werden jedoch potentielle Nistmöglichkeiten für Gebäude- und Strauchbrüter geschaffen.

Durch die zu erwartende Erhöhung der Strukturvielfalt wird sich das Nahrungspotential für zahlreiche Arten erhöhen. Zusätzlich ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF1 Bluthänfling) als Schaffung eines Ersatzhabitats durchzuführen.

Die Baufeldfreimachung (Gehölze und Gebäude) ist im Zeitraum von Oktober bis Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) zulässig.

Für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen kein Tatbestand eines Tötungs-, Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

V1 - Begrenzung des Baufeldes

V2 - Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V3 - Vergrämung von Zauneidechsen

V4 - Umsetzung von Pflanzgeboten

CEF1 - Goldammer und Bluthänfling

CEF2 - Gebäudebrüter und Fledermäuse

CEF3 - Reptilien und Insekten

Eine Ausnahmegenehmigung nach §45 BNatSchG ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

6 Literaturverzeichnis

6.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLICHEN RÄUMLICHEN VERHÄLTNISSE SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLICHEN RÄUMLICHEN VERHÄLTNISSE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

6.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 687 S.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 704 S.

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb.)(2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. JVA Mannheim, 144 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. Kraft Druck GmbH, 156 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Greiserdruck, Rastatt. 172 S.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 807 S.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum BP 'Weilerfeld-Nord'

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81